

Allgemeine Mandatsbedingungen

Unter nachfolgenden Bedingungen bietet die Kanzlei **Rechtsanwälte Dr. Wüst II Weinger und Partner mbB** (nachfolgend: Kanzlei oder wir) Rechtsdienstleistung an. Wir bitten Sie, sich die Zeit zu nehmen, die nachfolgenden Mandatsbedingungen aufmerksam durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Vertragsgegenstand.....	1
§ 3 Änderungen des Mandatsgegenstand.....	2
§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz.....	2
§ 5 Beschränkung der Berufshaftung	3
§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten.....	3
§ 7 Honorar, Auslagen, Aufrechnung.....	4
§ 8 Beendigung des Mandats.....	4
§ 9 Aufbewahrungspflichten.....	5
§ 10 Verrechnung mit offenen Honoraransprüchen.....	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Mandatsbedingungen gelten für alle Leistungen der Kanzlei. Umfasst sind insbesondere die Geschäftsbesorgung, die Prozessführung sowie die Erteilung von Rat oder Auskünften und die Erstellung von Dokumenten.
- (2) Beauftragter Mandant die Kanzlei im Rahmen seiner selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit als Unternehmer, erstrecken sich die Mandatsbedingungen auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen zwischen der Kanzlei und dem Mandanten.

- (3) Abweichungen oder Änderungen der Mandatsbedingungen im konkreten Mandatsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung der Kanzlei in Textform. Der Verzicht auf die Textform bedarf ebenfalls der Textform.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden keine Anwendung, soweit sie den allgemein Mandatsbedingungen entgegenstehen, von ihnen abweichen oder ergänzende Nutzungsbedingungen beinhalten. Dies gilt nicht, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Mandanten ausdrücklich in Textform zustimmen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Ein Mandat zwischen dem Mandanten und der Kanzlei kommt erst durch die Annahme des Mandats durch die Kanzlei zustande. Eine Mandatsanfrage des Mandanten an die Kanzlei führt noch nicht automatisch zum Abschluss eines Mandatsvertrages. Bis zur Auftragsannahme steht es uns frei, eine Mandatsanfrage abzulehnen. Entscheiden wir uns dafür, werden wir den Mandanten unverzüglich über die Nichtannahme des Mandats informieren.
- (2) Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch kommt den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Grundsätzlich besteht die Tätigkeit der Kanzlei in einer ordnungsgemäßen Beratung und Vertretung; die Tätigkeit des grundsätzlich nicht auf einen bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolg gerichtet. Ein solcher ist nicht geschuldet.
- (3) Er teilt der Mandant ein Mandat, wird dieses grundsätzlich und mangels anderslautender Vereinbarungen der Kanzlei als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erteilt. Die Bestimmung des sachbearbeitenden Rechtsanwalts ist grundsätzlich Sache der Kanzlei entsprechend der kanzleiinternen Organisation; der Mandant hat keinen Anspruch darauf, von einem Rechtsanwalt seiner Wahl betreut zu werden. Der Honoraranspruch aus dem

Mandatsverhältnis steht ebenfalls der Kanzlei als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung zu.

- (4) Wir sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur anwaltlichen Dienstleistung verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten zutreffend wiederzugeben, soweit dies zur Bearbeitung des Mandats erforderlich ist. Wir sind dabei berechtigt, die Angaben des Mandanten zu allen mitgeteilten Tatsachen, unserer Tätigkeit als zutreffend zugrunde zu legen, solange die Angaben des Mandanten nicht offensichtlich unrichtig sind.
- (5) Wir werden Sie im Rahmen der Beauftragung auf einzuhaltende Fristen stets rechtzeitig hinweisen. Maßnahmen zur Einhaltung von Fristen, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, haben wir aber nur dann vorzunehmen, wenn der Mandant ein darauf gerichtetes Mandat erteilt und wir den Auftrag angenommen haben.
- (6) Empfehlen wir dem Mandanten eine konkrete Maßnahme, etwa die Einlegung eines Rechtsmittels, und reagiert der Mandant auf diese Empfehlung nicht binnen zehn Werktagen, nehmen wir an, dass der Mandant keine Tätigkeit wünscht. Dies gilt nicht, wenn wir den Mandanten nicht zu Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Schweigens hingewiesen haben.

§ 3 Änderungen des Mandatsgegenstand

- (1) Verlangt der Mandant im laufenden Mandatsverhältnis eine Änderung des Leistungsgegenstandes, werden wir dem Änderungsverlangen des Mandanten nachkommen, soweit uns dies nach den betrieblichen Kapazitäten, der fachlichen Ausrichtung der Kanzlei und der sachbearbeitenden Anwälte, des mit dem Änderungsverlangen verbundenen Aufwandes sowie der internen Zeitplanung der Kanzlei unter Berücksichtigung der

berechtigten Interessen des Mandanten zumutbar ist.

- (2) Die Zielsetzung des Mandanten in Bezug auf eine Änderung des Leistungsverlangens werden wir mit dem Mandanten abstimmen, wobei wir uns vorbehalten von der Zielsetzung des Mandanten abzuweichen, sofern wir annehmen durften, dass der Mandant bei zutreffender Kenntnis der Sach- und Rechtslage die Abweichung von seiner Zielsetzung gebilligt hätte.
- (3) Wirkt sich ein Änderungsverlangen des Mandanten auf die Durchführung des Mandats, insbesondere auf den voraussichtlichen Aufwand der Kanzlei, den Zeitplan der Kanzlei oder den mit der Mandatsbearbeitung einhergehenden Kosten aus, vereinbaren die Parteien im Zweifel eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere hinsichtlich Terminierungen und Vergütung der Kanzlei. In geeigneten Fällen behalten wir uns vor, nach entsprechender Rücksprache mit dem Mandanten interner oder externer Experten jeweiligen Teilgebieten der Mandatsbearbeitung (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) hinzuzuziehen. Sofern der Mandant mit einer Hinzuziehung interner oder externer Experten nicht einverstanden ist, behalten wir uns vor in Anbetracht der zeitlichen Kapazitäten und der fachlichen Ausrichtung der Kanzlei Änderungsverlangen des Mandanten abzulehnen.
- (4) Verhandeln die Parteien über eine Änderung des Leistungsgegenstandes, werden wir bis zu einer endgültigen Einigung das Mandat im Zweifel im ursprünglichen Umfang des Mandates und unter Wahrung der Interessen des Mandanten weiterbearbeiten.

§ 4 Schweigepflicht und Datenschutz

- (1) Wir sind nach dem Berufsrecht zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen des Mandanten, die wir im

Rahmen der Mandatsbearbeitung erhalten, insbesondere Geschäfts und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

- (2) Zur Kommunikation mit dem Mandanten verwenden wir die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift), die uns der Mandant im Rahmen der Auftragserteilung mitgeteilt hat. Wir sind nicht verpflichtet, diese auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Ändern sich die Kontaktdaten, so ist der Mandant verpflichtet, dies unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
 - (3) Wir sind im Rahmen der Mandatsbearbeitung berechtigt, dem Mandanten Mitteilungen per E-Mail ohne Verschlüsselung zu übermitteln. Dies gilt nicht, wenn der Mandant ausdrücklich die Kommunikation per E-Mail nur mit Verschlüsselung verlangt, oder uns eine Gefährdung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Mandanten durch eine Übersendung per E-Mail ohne Verschlüsselung unmittelbar erkennbar wäre. Der Mandant kann sein Einverständnis in die Kommunikation per unverschlüsselter E-Mail jederzeit widerrufen.
 - (4) Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass wir Informationen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Mandats an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergeben, sofern der Mandant uns mit der Korrespondenz gegenüber der Rechtsschutzversicherung betraut hat. Dem Mandanten ist bewusst, dass seine Verpflichtung zum Ausgleich des Anwaltshonorars nicht entfällt, weil wir die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung übernehmen.
- (1) Verursachen wir oder die Mitarbeiter der Kanzlei grob fahrlässig oder vorsätzlich Schäden haften wir dem Mandanten unbeschränkt, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund die Schäden beruhen.
 - (2) Die Haftung der Kanzlei aus dem Mandatsverhältnis für einen durch einfache Fahrlässigkeit der Kanzlei verursachten Schaden wird auf 2,5 Millionen € beschränkt (§ 52 BRAO). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Schaden aus einem grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Vertragsverletzung entsteht, oder für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
 - (3) Für Schäden aus Berufsfehlern haben wir eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die über die gesetzliche Mindestsicherung hinausgeht und für jeden Versicherungsfall einen Schaden von max. 2,5 Millionen € abdeckt. Sofern der Mandant im konkreten Mandatsverhältnis befürchtet, dass durch eine Haftung der Kanzlei ein höherer Schaden entstehen könnte, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer mandatsbezogenen Zusatzversicherung, die auf Bitten des Mandanten durch die Kanzlei bei der Versicherungsgesellschaft erfragt und abgeschlossen wird. Die Kosten der Zusatzversicherung hat in diesem Fall der Mandant zu tragen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, der Kanzlei die für die Mandatsbearbeitung relevanten ihm bekannten Sachverhalte unaufgefordert, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- (2) Wir sind berechtigt, den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung und Recherche grundsätzlich zu vertrauen und die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen der Bearbeitung zugrunde zu legen, es sei

§ 5 Beschränkung der Berufshaftung

denn, die Angaben des Mandanten enthalten offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.

- (3) Entwickeln sich im laufenden Mandatsverhältnis Änderungen im Sachverhalt oder weitere Sachverhaltsumstände (z.B. Handlungen, die der Mandant eigenmächtig gegenüber Behörden, Gerichten oder dem Gegner, sowie Handlungen des Gegners gegenüber dem Mandanten) hat der Mandant uns hierüber unverzüglich und wahrheitsgemäß zu informieren.
- (4) Der Mandant trägt die Obliegenheit, die Kanzlei während der Durchführung des Mandats nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle zur Bearbeitung des Mandats erforderlichen Informationen zu erteilen und – sofern dies dem Mandanten nach seinen finanziellen und fachlichen Mitteln zumutbar ist – zu ermitteln.
- (5) Ist der Mandant wegen längerer Abwesenheiten vorübergehend nicht erreicht war, sind die entsprechenden Zeiten der Kanzlei unaufgefordert in Textform mitzuteilen.
- (6) Schriftstücke, die der Mandanten mit der Bitte um Freigabe übermittelt werden, hat dieser daraufhin zu überprüfen, ob der fragliche Sachverhalt im Schriftstück zutreffend und vollständig wiedergegeben ist.

§ 7 Honorar, Auslagen, Aufrechnung

- (1) Sofern nicht eine nach den Vorschriften des Berufsrechts zulässige anderweitige Honorarvereinbarung getroffen (z.B. Pauschalhonorar, Zeithonorar oder Erfolgshonorar), richtet sich die Vergütung der Kanzlei nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sofern die Abrechnung im Mandatsverhältnis nach dem RVG erfolgt, richtet sich die Abrechnung nach dem

Gegenstandswert des Mandats. Auf § 49b BRAO wird hingewiesen.

- (3) Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, hat die Kanzlei Anspruch gegen den Mandanten auf Erstattung von Auslagen sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Wir sind berechtigt, auf das voraussichtliche Honorar angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Dies gilt auch dann, wenn voraussichtlich Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.
- (5) Honorarforderungen der Kanzlei werden mit Ablauf des in der Rechnung angegebenen Zahlungsziels fällig und sind fristgerecht ohne Abzüge zu bezahlen. Bezahlt der Mandant eine Honorarforderung des Anwalts nicht innerhalb der nachgelassenen Zahlungsfrist, kommt er nach Ablauf der Frist mit der Zahlung in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung durch die Kanzlei bedürfte.
- (6) Zur Aufrechnung gegen eine Honorarforderung der Kanzlei ist der Mandant nur berechtigt, soweit es sich bei der Gegenforderung um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des Mandanten handelt. Zurückbehaltungsrechte gegen die Honorarforderung der Kanzlei kann der Mandant nur mit solchen eigenen Forderungen begründen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Haben mehrere Mandanten der Kanzleimandat erteilt, haften Sie für Honorarforderungen der Kanzlei gesamtschuldnerisch.

§ 8 Beendigung des Mandats

- (1) Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, kann der Mandant das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen.

- (2) Die Kanzlei kann das Mandatsverhältnis ebenfalls kündigen, wobei die Kündigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf. Eine Unzeit insbesondere dann anzunehmen, wenn der Mandant kurzfristig ablaufende Fristen einzuhalten hat, bei deren Nichteinhaltung erhebliche Nachteile drohen, oder kurz vor solchen Terminen, die einer zwingenden Mitwirkung des Anwalts bedürfen, und dem Mandanten in Anbetracht der ausgesprochenen Kündigung nicht ausreichend Zeit bliebe, eine andere Kanzlei zu beauftragen. Der Ausschluss der Kündigung zur Unzeit gilt nicht, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Mandanten und der Kanzlei nachhaltig gestört ist und dies vom Mandanten zu vertreten ist.
- (3) Sofern zum Zeitpunkt eine Kündigung noch nicht abgerechnete Leistungen der Kanzlei erbracht wurden, werden diese unverzüglich abgerechnet.
- (4) Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mandats mit wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

§ 9 Aufbewahrungspflichten

- (1) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Unterlagen, die wir aus Anlass der Mandatsbearbeitung erhalten haben, für fünf Jahre nach Beendigung des Mandates aufzubewahren. Darüber hinaus schulden wir auch vertraglich keine längere Aufbewahrung.
- (2) Wünscht der Mandant die Übersendung bei uns auch Verwalter Unterlagen, so geschieht dies mangels anderslautender Mitteilungen an die letzte bekannte Adresse des Mandanten.
- (3) Das Versendungsart trägt der Mandant, sofern er nicht ausdrücklich mitgeteilt hat, mit einer Versendung an seine Adresse nicht einverstanden zu sein und sich zur Abholung der gewünschten Unterlagen verpflichtet hat.

- (4) Hat der Mandant im Rahmen der Bearbeitung des Mandats Unterlagen bereits übersandt erhalten, hatte keinen Anspruch darauf, dass diese Unterlagen nochmals an ihn versandt werden. Dies gilt auch dann, wenn er eine Abschrift aller bei uns aufbewahrten Unterlagen verlangt.

§ 10 Verrechnung mit offenen Honoraransprüchen

- (1) Die Kanzlei ist berechtigt, Zahlungen, die vom Gegner, der Staatskasse, oder sonst zahlungspflichtige Dritte auf Zahlungsansprüche des Mandanten geleistet werden, entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Kanzlei ist berechtigt, dem Mandanten zustehende Zahlungsbeträge, die auf den Konten der Kanzlei eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Zur Sicherung der Honorarforderung (inklusive Auslagen und gesetzlicher Mehrwertsteuer) der Kanzlei tritt der Mandant alle ihm aus dem bearbeiteten Mandat entstandenen und entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige Dritte ab. Die Kanzlei wird ermächtigt, die Sicherungsabtretung im Namen des Mandanten dem jeweiligen Dritten mitzuteilen.
- (3) Wir sind verpflichtet, die nach Abs. 2 abgetretenen Erstattungsansprüche des Mandanten nicht einzuziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mandanten gestellt ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Mandatsverhältnis richtet sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Mandanten zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Änderungen des Mandatsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Textform, dies gilt auch für das Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Sollten einzelne Vereinbarungen des Mandatsverhältnisses einschließlich dieser allgemeinen Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen die übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt sein. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso im Falle von Unklarheiten.